

BGer 5C.129/2001 vom 6. September 2001

Bundesgericht, 2001-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.129_2001

FR: TF 5C.129/2001 du 6 septembre 2001

IT: TF 5C.129/2001 del 6 settembre 2001

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht ist auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht eingetreten, die Ehe gestützt auf Art. 112 i.V.m. Art. 116 ZGB statt in Gutheissung von Klage und Widerklage gestützt auf aArt. 142 ZGB zu scheiden. Es hat dafürgehalten, die Anwendung des Scheidungsgrundes gehöre zu den Motiven, die an der Rechtskraft nicht teilhätten, und die Parteien selbst dann nicht beschwerten, wenn diesbezüglich ihren Anträgen nicht entsprochen worden sei. Das Bezirksgericht habe dem Antrag der Parteien auf Ehescheidung entsprochen, weshalb die Klägerin im Scheidungspunkt nicht beschwert sei (E. 2 S. 18 f.). Dagegen wendet die Klägerin ein, der Nichteintretensentscheid verkenne die Rechtslage und verletze zudem die bei einer Scheidung gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 116 ZGB zwingend zu beachtenden Verfahrensvorschriften.

a) Nach Art. 116 ZGB sind die Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren sinngemäss anwendbar, wenn ein Ehegatte die Scheidung nach Getrenntleben oder wegen Unzumutbarkeit verlangt und der andere Ehegatte ausdrücklich zustimmt oder Widerklage erhebt. Eine Scheidung auf gemeinsames Begehren kann gestützt auf eine umfassende Einigung (Art. 111 ZGB) oder eine Teileinigung (Art. 112 ZGB) verlangt werden. Das Gericht hat die Scheidung auszusprechen, nachdem es die Ehegatten getrennt und zusammen angehört und sich davon überzeugt hat, dass das Scheidungsbegehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht, und wenn beide Ehegatten nach einer zweimonatigen Bedenkzeit seit der Anhörung schriftlich ihren Scheidungswillen bestätigt haben; es kann vorgängig eine zweite Anhörung durchführen (Art. 111 i.V.m. Art. 112 Abs. 2 ZGB). Diese Bestimmungen sind hier anwendbar, ist der Scheidungsprozess der Parteien doch beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998 - am 1. Januar 2000 - rechtshängig und vom kantonalen Obergericht zu beurteilen gewesen (Art. 7b Abs. 1 SchlTZGB). Entgegen der Annahme der Klägerin hat das Obergericht die Rechtslage nicht verkannt:

Auf Grund der gezeigten klaren Regelung bleibt unter Herrschaft des geltenden Rechts - selbst in übergangsrechtlichen Fällen - kein Raum mehr für die Beantwortung der Frage, ob der eine oder andere Ehegatte an der tiefen Zerrüttung der Ehe vorwiegend schuldig ist und deshalb nach aArt. 142 Abs. 2 ZGB keinen Klageanspruch auf Scheidung gehabt hätte (so auch Steck, Scheidungsklagen (nArt. 114-117 ZGB), in: Das neue Scheidungsrecht, Zürich 1999, S. 25 ff., S. 45 in Anm. 72; zum bisherigen Recht: BGE 111 II 1 Nr. 1 und ausführlich:

Schneeberger, Zum Einfluss des materiellen Rechts auf den Streitgegenstand bezüglich des Scheidungspunkts vor Bundesgericht, ZBJV 132/1996 S. 254 ff., mit vielen Nachweisen).

b) Ist die Frage des Zerrüttungsverschuldens für die Scheidung auf Klage und Widerklage hin durch das Inkrafttreten des neuen Rechts bedeutungslos geworden (E. 1a soeben), läuft der Antrag der Klägerin, die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 112 i.V.m. Art. 116 ZGB zu scheiden, auf eine blosser Neuformulierung des Urteilsdispositivs hinaus, ohne am Ergebnis "geschieden" etwas zu ändern. Das Obergericht ist auf dieses Begehren zu Recht nicht eingetreten: Scheidungsgründe gehören zu den Urteilsmotiven, selbst wenn sie (zu Unrecht) formell in das Urteilsdispositiv aufgenommen worden sind; Urteils motive aber bedeuten keine Beschwer, und für einen blossen Streit darüber steht die Berufung - oder sonst ein Rechtsmittel - nicht zur Verfügung (BGE 106 II 117 Nr. 22; zuletzt: Hinderling/Steck, Das schweizerische Ehescheidungsrecht,

E. 4

Gemäss Art. 132 Abs. 2 ZGB kann der pflichtige Ehegatte unter anderem dann zur Leistung einer angemessenen Sicherheit für die künftigen Unterhaltsbeiträge angehalten werden, wenn er Anstalten zur Flucht trifft oder sein Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft. Das Obergericht hat die bezirksgerichtlich angeordnete Sicherstellungspflicht des Beklagten aufgehoben und den entsprechenden Antrag der Klägerin abgewiesen (E. 7 S. 30 ff.). Die Klägerin betrachtet auch diese Beurteilung als bundesrechtswidrig.

a) Der Sicherstellungsentscheid als solcher betrifft keine Zivilrechtsstreitigkeit und wird im Ausnahmekatalog von Art. 44 OG auch nicht genannt, was eine Berufung an sich ausschliesst (in diesem Sinne zutreffend: Sutter/Freiburghaus, N. 47 zu Art. 132 ZGB ; für den gleichlautenden Art. 292 ZGB :

nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts i.S. F. gegen K. vom 21. August 1996, E. 2b, 5C.104/1996, wiedergegeben bei Droin, L'art. 292 CC, le soufflé et le couteau du Tribunal fédéral, SJ 1997 S. 234/235; anders im Erbrecht: BGE 109 II 400 E. 1a S. 401). Stellt sich die Frage der Sicherheitsleistung hingegen als Nebenbegehren zur mit Berufung anfechtbaren und angefochtenen Festsetzung des sicherzustellenden Unterhaltsbeitrags, tritt das Bundesgericht darauf selbstredend ein (z.B. BGE 119 II 12 Nr. 4; 107 II 396 Nr. 62; vgl. Poudret/Sandoz-Monod, N. 1.4 zu Art. 44 OG , S. 203 f.).

b) Entgegen der Darstellung der Klägerin hat das Obergericht nicht nur geprüft, ob der Beklagte seiner Unterhaltspflicht nachkommt, was er unstreitig tut. Wie von der Klägerin auch verlangt, hat das Obergericht vielmehr eine Gefährdung der Unterhaltsbeiträge dahin gehend beurteilt, dass der Beklagte Vermögen beiseiteschaffen könnte, indem er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und dadurch sein Pensionskassenguthaben einlöst. Es ist davon ausgegangen, dass eine Auswanderung nach Brasilien, wo seine heutige Lebenspartnerin geboren und aufgewachsen ist, unwahrscheinlich sei, und dass ein Wohnsitzwechsel in sein Heimatland Österreich die Anordnung einer Sicherstellung nicht rechtfertige, da sich dort bei der Vollstreckung keine besonderen Schwierigkeiten stellten (E. 7b S. 31). Die einseitige Wiedergabe dieser Erwägungen durch die Klägerin ersetzt die notwendige Auseinandersetzung mit dem obergerichtlichen Urteil nicht; dass eine Auswanderung nach Brasilien zu gewärtigen sein könnte oder dass ein Wohnsitzwechsel nach Österreich ihren Anspruch auf Unterhaltsbeiträge vollstreckungsrechtlich vereiteln würde, macht die Klägerin nicht geltend (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 116 II 745 E. 3 S. 748 f.). Das Obergericht hat weiter dafürgehalten, der Umstand genüge nicht, dass der Beklagte angebe, über kein Vermögen mehr zu verfügen, obwohl ihm bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine grosse Summe zugekommen sei (E. 7b S. 31/32).

Soweit die Klägerin daraus ableitet, der Beklagte habe seinen Anteil am Vorschlag verschleudert, und damit die Notwendigkeit einer Sicherstellung begründen will, sprengt sie unzulässigerweise den Rahmen dessen, was das Obergericht für das Bundesgericht verbindlich festgehalten hat (BGE 116 II 196 E. 3a S. 200 und 695 E. 4 S. 699; 123 III 129 E. 3b/aa S. 133).

c) Auf Grund der obergerichtlichen Ausführungen muss insgesamt davon ausgegangen werden, dass der Beklagte im Ehescheidungsprozess zwar alles unternommen hat, um seinen Standpunkt wirksam durchzusetzen. Rechtswidrige Machenschaften zum Nachteil der Klägerin jedoch hat das Obergericht genau so wenig feststellen können wie ein Verhalten des Beklagten im Laufe des Verfahrens, das begründeten Anlass zur Befürchtung hätte geben können, er werde in Zukunft sein Vermögen beiseiteschaffen. Eine konkrete Gefährdung der Erfüllung der Beitragszahlungspflicht konnte dem Beklagten insoweit nicht nachgewiesen werden; entsprechende Feststellungen stellen für das Bundesgericht Ergebnis verbindlicher Beweiswürdigung dar (BGE 107 II 396 E. 4d S. 401; allgemein: BGE 123 III 246 E. 4b S. 252). Soweit sie diese zu korrigieren versucht, ist die Klägerin mit ihren Vorbringen - wie gesagt (E. 4b soeben) - nicht zu hören. In Anbetracht der Sachlage braucht das Bundesgericht sich mit den Voraussetzungen der Sicherstellungspflicht gemäss Art. 132 Abs. 2 ZGB nicht näher zu befassen.

E. 5

Die unterliegende Klägerin wird kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.